



Benutzungsordnung der Pfarrheime der Pfarrei Auferstehung Christi Rhein-Selz

Präambel

Die Pfarrheime sind Bestandteil der Kath. Kirchengemeinde Auferstehung Christi Rhein-Selz. Alle darin stattfindenden Veranstaltungen sollen sich an den Grundsätzen der Katholischen Kirche und dem christlichen Charakter der Häuser orientieren.

Benutzungsordnung

1. Eigentümerin der Pfarrheime ist die Kath. Kirchengemeinde Auferstehung Christi Rhein-Selz mit Sitz in Oppenheim. In Angelegenheiten der Räume wird die Kirchengemeinde durch den Verwaltungsrat vertreten.
2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räume der Pfarrheime. Mit Ihrer Zustimmung zur Belegung bestätigen Sie, dass Sie mit der Veranstaltung, für die Sie das Pfarrheim mieten, seine Zweckbestimmung respektieren und Ihre Gäste entsprechend informieren. Evtl. Hygieneverordnungen sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haftet der Veranstalter.
3. Die Räume können von allen zur Pfarrei gehörenden Vereine und Gruppierungen kostenfrei genutzt werden. Die „festen“ Termine der Gruppierungen und Vereine der Pfarrei haben Vorrang vor sonstigen Benutzungswünschen. Halloween und Veranstaltungen von politischen Parteien finden in den Pfarrheimen nicht statt.
4. Die Inanspruchnahme ist nach Terminabsprache mit der jeweiligen Ansprechperson zu regeln. Für Einzelpersonen sind mit besonderer Erlaubnis Übernachtungen möglich.
5. Eine regelmäßige Benutzung der Räume durch außerpfarrliche Institutionen kann auf schriftlichen Antrag erlaubt werden. Über den Antrag sowie die Miethöhe entscheidet der Verwaltungsrat.
6. Alle Gebühren sind in der beigefügten Gebührenordnung zu finden.
7. Der Mieter erhält über die jeweilige Ansprechperson Zugang zu den Räumlichkeiten. Dieser führt auch die Endabnahme der Räumlichkeiten durch und rechnet die evtl. Kautions mit dem Mieter ab. Für Dauernutzer gilt eine Sonderregelung.
8. Jede Gruppe trägt in der Zeit, in der ein Raum benutzt wird, die volle Verantwortung. Eventuelle Schäden sind der Ansprechperson unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Veranstalter und Schädiger haften auch ohne Nachweis gesamtschuldnerisch. Lässt sich ein Schädiger nicht ermitteln,

haftet der verantwortliche Nutzer.

9. Private Nutzer stellen die Kath. Kirchengemeinde Auferstehung Christi Rhein-Selz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, Besucher oder sonstiger Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Hauses stehen, frei. Die Kath. Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung irgendwelcher Art einschließlich Garderobe etc. Unberührt bleiben Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn die Kath. Kirchengemeinde in diesem Zusammenhang eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der vorstehend genannten Kriterien nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters liegt. Dieser behält sich deshalb vor, im Falle eines Verstoßes des Mieters gegen die o.g. Bestimmungen rechtliche Konsequenzen zu ziehen wie beispielsweise Abmahnung, fristlose Kündigung, Anzeige, Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche.
10. Wir erwarten von allen Benutzern der Pfarrheime, dass sie die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes beachten (z.B. laute Musik bei geöffnetem Fenster) und dafür sorgen, dass nach 22.00 Uhr die Anlieger nicht durch Lärm belästigt werden.
11. Die Räume einschließlich des Inventars und des Außengeländes sind pfleglich zu behandeln. Nach der Veranstaltung sind die Räume im sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, insbesondere sind folgende Arbeiten durchzuführen:
 - a. Tische und Stühle reinigen,
 - b. in allen Räumen Fenster und Türen schließen,
 - c. Heizung zurückstellen,
 - d. Reinigung der benutzten Räume inkl. Toiletten,
 - e. Böden bei Bedarf feucht aufwischen,
 - f. Gläser und Geschirr spülen, abtrocknen und wegräumen,
 - g. Spüle und Spülmaschine reinigen, Geschirrhandtücher aufhängen,
 - h. Herd und Backofen ausschalten, leere Kühlschränke/Gefrierschrank ausschalten und öffnen,
 - i. in allen Räumen Beleuchtung ausschalten,
 - j. Abfall, Essensreste und Leergut beseitigen und selbst entsorgen. Grundsätzlich keine Speiseabfälle in Wasch-/Spülbecken oder Toiletten schütten. Die eventuell entstehenden Kosten durch unsachgemäße Entsorgung müssen in Rechnung gestellt werden.
 - k. Die Heizung ist in der Winterperiode auf „1“ zu stellen.
12. In allen Räumen ist Rauchen gem. Nichtrauchergesetz des Landes Rheinland-Pfalz nicht gestattet. Das Rauchen auf der Terrasse und im Innenhof ist gestattet, nach der Nutzung sind die Aschenbecher zu säubern. In den Pfarrgärten ist das Rauchen untersagt.
13. Die Spülmaschinen sind nach Anweisung zu bedienen.
14. Die Möbel aus den Pfarrheimen dürfen nicht im Außenbereich genutzt werden. Das Grillen im Hof/Garten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
15. Das Anbringen von Dekorationen ist nur nach voriger Absprache gestattet. Es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden.

16. Der Mieter hat sich bei Übergabe vom ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes und Inventars zu überzeugen. Die Räumlichkeiten werden in gereinigtem Zustand übergeben. Bei Übergabe der Schlüssel wird sich die Ansprechperson überzeugen, dass die Räumlichkeiten in gleichem Zustand wieder zurückgegeben werden. Ist dies nicht der Fall werden die Kosten einer notwendigen Reinigung mit 15,- € pro Stunde oder die Reparatur zu den anfallenden Kosten mit der Kautionsverrechnung, bzw. in Rechnung gestellt.
17. Der Verwalter bzw. die beauftragte Person hat sich nach der Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durch den Mieter zu überzeugen. Die Endabnahme ist mit dem Verwalter zu terminieren und soll spätestens bis 10.00 Uhr des Folgetages erfolgen.

Besonderheiten der einzelnen Pfarrheime

Antoniushaus Nierstein

- a. Der Saal ist für Veranstaltungen bis max. 80 Personen geeignet.
- b. Um Terminkollisionen zu vermeiden, sind alle über die „festen“ Termine hinausgehenden Nutzungen beim Verwalter Hr. Norbert Engel anzumelden.
- c. Auf Wunsch kann eine Küchenhilfe vermittelt werden. Deren Vergütung erfolgt unmittelbar durch den Mieter. Die vom Vermieter vermittelte Küchenhilfe übt während ihrer Anwesenheit das Hausrecht aus.
- d. Nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle zu stapeln (8 Stühle je Stapel).

Sebastianshaus Oppenheim

- a. Der Saal ist für Veranstaltungen bis max. 100 Personen geeignet.
- b. Die Benutzungsordnung gilt für folgende Räume: Pfarrsaal, Bühne, Küche, Sanitäranlagen, Hauptzugang über den Pfarrgarten, Nebenzugang über das Treppenhaus, Gruppenraum im Souterrain.
- c. Der untere Gruppenraum steht nur der eigenen Pfarrjugend/Ministranten zur Verfügung. Ausnahmen werden durch den Pfarrer festgelegt.
- d. Die Beleuchtung ist in allen Räumen auszuschalten. Dauerbeleuchtung von Terrasse und Pfarrgarten auf Zeitschaltung umstellen.
- e. Dem verantwortlichen Nutzer der Räume wird ein Universalschlüssel ausgehändigt. Dieser ist nach der Veranstaltung bei der Beauftragten abzugeben, die die Räumlichkeiten abnimmt. Dauernutzer erhalten und behalten den Schlüssel für die Zeit ihrer Nutzung. Nach Beendigung der Nutzung ist der Schlüssel unverzüglich abzugeben.
- f. Die Tische und Stühle sind nach Nutzung ordnungsgemäß zu stapeln

Pfarrheim St. Viktor Gunttersblum

- a. Der große Saal ist für Veranstaltungen bis max. 80-100 Personen, der kleine Saal für max. 40 Personen geeignet.
- b. Personal ist privat zu buchen: 1 Servicekraft bis 40 Teilnehmern wird empfohlen. Die Arbeitszeit der Servicekräfte wird extern berechnet. Alles Weitere ist mit der möglichen Servicekraft Frau Welge (Tel. 06249-674559) persönlich abzusprechen (Reinigung, Aufräumen, Spülen, Sonstiges). In Absprache mit dem Beauftragten kann eine zweite Servicekraft vom Veranstalter gestellt werden.
- c. Parken vor dem Pfarrheim ist eingeschränkt gestattet. Die Parkflächen sind für Mitarbeitende der Kirchengemeinde und gekennzeichnete Parkfläche freizuhalten.

Pfarrheim Ludwigshöhe

- a. Der Saal ist für Veranstaltungen bis max. 55 Personen geeignet.
- b. Die Räumlichkeiten sind nur unter der Voraussetzung anzumieten, dass eine vom Verwaltungsrat autorisierte Person anwesend ist.
- c. Der Kinder- und Jugendraum kann nur nach Absprache mitgenutzt werden.
- d. Wir erwarten einen respektvollen Umgang bei der Nutzung des Bibelgartens.
- e. Es besteht ein direkter Zugang in die Kirche, der Zutritt ist nicht gestattet.
- f. Das Ballspielen im Hof/Garten ist nicht erlaubt.

Haus der Begegnung Dexheim

- a. Der Saal ist für Veranstaltungen bis max. 55 Personen geeignet.
- b. Es werden grundsätzlich nur geschlossene Gesellschaften akzeptiert. Der Verwaltungsrat behält sich in Ausnahmefällen ein Einspruchsrecht vor.
- c. Die Aufstellung des vorhandenen Mobiliars ist Sache des Mieters und ist nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich wegzuräumen. Die Tische nicht über das Parkett schieben.
- d. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt, Hunde dürfen im Kirchengarten nicht frei laufen.
- e. Das Geschirr darf das Gebäude nicht verlassen. Zum Mitnehmen von Kuchen oder Speisen bitte entsprechend an eigene Teller oder Transportbehältnisse denken. Für defektes oder fehlendes Geschirr oder Gläser etc. erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kautions.
- f. Die Benutzung von Fritteusen ist nicht erlaubt.
- g. Gegen Gebühr können Müllsäcke bei der Schlüsselübergabe ausgehändigt werden.
- h. Die Heizung bitte beim Verlassen des Hauses am Raumthermostat auf 10,0 C regulieren. Achtung: Bitte nicht die Ventile an den Heizkörpern direkt betätigen.
- i. Das Mobiliar wird grundsätzlich nicht außer Haus verliehen.
- j. Das Fußballspiel ist im gesamten Kirchengarten nicht erlaubt.
- k. Rückgabe der Schlüssel bis spätestens 10 Uhr am Folgetag der Nutzung oder nach Absprache.

Pfarrsaal Köngernheim

- a. Der Saal ist für Veranstaltungen bis zu 30 Personen geeignet.
- b. Die Heizung wird extern geregelt. Die Heizung darf nicht verstellt werden.

Pfarrzentrum Weinolsheim

- a. Der Saal ist für Veranstaltungen bis max. 50 Personen geeignet.
- b. Nach der Veranstaltung sollen alle Tische im Pfarrsaal hinter der Tür gestapelt werden, bis auf 4 Stück, die in der Mitte stehen sollen, mit Stühlen umringt. Die restlichen Stühle bitte auch stapeln und in das Räumchen unter der Treppe stellen. Die restlichen Stühle bitte rechts an die Wand stellen.

Pfarrzentrum Friesenheim

- a. Der Saal ist für bis zu 25 Personen geeignet.
- b. Die Verwendung von Fritteusen ist nicht erlaubt.

Jugendheim Hahnheim

- a. Der Saal ist für bis zu 60 Personen geeignet.
- b. Bei Bedarf kann der Raum mit Hilfe einer Schiebewand geteilt werden, so dass auch in Gruppen gearbeitet werden kann.

- c. Für Präsentationen o. ä. stehen ein fest montierter Beamer und eine Leinwand zur Verfügung. Flip-Chart und Metaplanwand können bei Bedarf gestellt werden.
- d. Das Gebäude verfügt über zwei Eingänge, so dass der Vorraum ggf. zum Aufbau eines Buffets genutzt werden kann.
- e. Der Kirchhof kann zum Parken genutzt werden.

Glöcknerhaus Dienheim

- a. Alle Heizkörperthermostate sind in der Heizperiode auf 2 zu stellen.
- b. Jeder Mieter benennt (im Anmeldeformular) eine aufsichtführende Person (mindestens 18 Jahre), die für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist.
- c. Die Nutzungsgebühr ist per Überweisung auf das angegebene Konto oder spätestens bei der Veranstaltung in bar zu entrichten.
- d. In der Pauschale sind die Kosten für die übliche Reinigung, Strom, Wasser und Abwasser enthalten. Wird eine außergewöhnliche Reinigung erforderlich, werden die Kosten dafür gesondert berechnet. Ob eine außergewöhnliche Reinigung erforderlich ist, entscheidet der/die Beauftragte der Kath. Kirchengemeinde, vgl. Nr. 16 der Benutzerordnung.
- e. Akustische Verstärkeranlagen oder andere Instrumente dürfen nur so eingesetzt werden, dass Anwohner nicht gestört werden.
- f. Bei Jugendveranstaltungen (Jugendliche unter 18 Jahren) ist der Genuss von Alkohol verboten.
- g. Werbemaßnahmen und Reklame aller Art sind nicht zulässig.
- h. Offenes Feuer im Außengelände ist nicht erlaubt.
- i. Der Mieter bzw. der/die Verantwortliche verlässt als Letzte/r die Veranstaltung. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die Räume in einem ordentlichen Zustand übergeben werden.
- j. Der Verleih und die Mitnahme von Inventar ist nicht erlaubt.
- k. Die Kath. Kirchengemeinde behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn sich Gruppen oder einzelne Gäste nicht an die Hausordnung halten.
- l. Feiern müssen bis 2:00 Uhr beendet sein.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Die Kirchengemeinde behält sich vor, auf schriftlichen Antrag und in begründeten Fällen von dieser Ordnung abzuweichen.

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Auferstehung Christi Rhein-Selz hat diese Benutzungsordnung am 26.02.2026 beschlossen.

Oppenheim, den 26.02.2026

Thomas Catta, Leitender Pfarrer

Ulrich Gagneur

Anhang 1: Ansprechpartner für die Vermietung

Antoniushaus Nierstein: Norbert Engel, Tel. 0171 9548512 (oder über Kontaktformular auf der Homepage)

Sebastianshaus Oppenheim: Dr. Anita Reinhard, Tel. 06133-1535, Vertretung: Pfarrbüro

Pfarrheim Guntersblum: Jutta Reich, Tel. 06249-1887, Vertretung: Roland Maisch, Tel. 06249-7535, Servicekraft Yvonne Welge 06249-674559

Pfarrheim Ludwigshöhe: Andrea Herbert, Tel. 06249-2264

Haus der Begegnung Dexheim: Marianne Jakob, Tel. 06133-50307

Pfarrsaal Köngernheim: Lydia Kraus, Tel. 06737-9693

Pfarrzentrum Weinolsheim: Pfarrbüro, Tel. 06133-2727, Übergabe Frau Marsic-Lowak 0176-66559617

Pfarrzentrum Friesenheim: Pia Berkes, Tel. 06737-8186

Jugendheim Hahnheim: Gerda Heinz, Tel. 06737-9643

Glöcknerhaus Dienheim: Maria + Alexander Klein, Tel. 06133-509672